



Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Straß in Steiermark

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Straß in Steiermark gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002.

Stammfassung 17.12.2015.

Änderungen:

- (1) 15.12.2016
- (2) 18.05.2017
- (3) 17.12.2017
- (4) 13.12.2018
- (5) 17.12.2019
- (6) 17.12.2020
- (7) 16.12.2021
- (8) 07.07.2022
- (9) 15.12.2022
- (10) 23.03.2023
- (11) 14.12.2023

§ 1

Wassermähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 2

Wassermählergebühr

** (1) (3) (4) (5) (6) (7) (9) (11)

* (10)

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wassermähler wird eine Wassermählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wassermählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wassermählers und beträgt

bei einem	MID Q3	4,0 m ³ Zähler *	Euro 22,69 **
bei einem	MID Q3	10,0 m ³ Zähler *	Euro 40,51 **
bei einem	MID Q3	16,0 m ³ Zähler *	Euro 57,36 **
bei einem	MID Q3	63,0 m ³ Zähler *	Euro 259,75 **
bei über	MID Q3	63,0 m ³ Zähler *	Euro 267,58 **

§ 3 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 4 Mindestverbrauch je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist ein Mindestverbrauch pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung in der Höhe von 40 m³ **pro JAHR** zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder ⁽²⁾
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird. ⁽²⁾
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen neu erhoben werden.

§ 7 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,39. ^{(1) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (11)}
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz
Euro 2,39 pro Kubikmeter. ^{(1) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (11)}

§ 8
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. November* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ableszeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 9
Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.
(11)

§ 10

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




Reinhold Höflechner